

747.11

Schiffahrtsverordnung

(Änderung vom 19. November 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Schiffahrtsverordnung vom 7. Mai 1980 wird wie folgt geändert:

VI. Beschränkungen der Schifffahrt auf dem Zürichsee

Kitesurfen

§ 27 a. Die Verwendung von Drachensegelbrettern (Kitesurfen) ist auf dem Zürichsee erlaubt, ausgenommen

- a. im unteren Seebecken (nördlich der Linie Schiffstation Wollishofen-Bahnhof bis Südmole Hafen Tiefenbrunnen),
- b. im Umkreis von 150 m um die Landungsanlagen der Kursschiffahrt sowie in der Nähe von öffentlichen Badeanlagen und Hafeneinfahrten,
- c. im Umkreis von 300 m um die Inseln Ufenau und Lützelau auf dem Gebiet des Kantons Zürich.

Abschnitte VI.–IX. werden zu VII.–X.

Verbotene
Geräte

§ 29. Das Fahren mit Wasserski, Drachensegelbrettern und ähnlichen Geräten ist verboten.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Aeppli

Der Staatsschreiber:

Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt wie folgt in Kraft ([ABI 2014-11-28](#)):

- § 27 a auf den 1. März 2015,
- § 29 auf den 15. Februar 2016.